

Erklärung zur Berücksichtigung § 3 Nr. 26 EStG für vor Ort ausgezahlte Vergütungen



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG

Arbeitgeber														
Nachname, Vorname	Geburtsdatum	Telefonnummer												
PLZ, Wohnort	Personalnummer	Sachbearbeiter-Nr.												
Straße	Steuer-Identifikationsnummer													
Erklärung zur Berücksichtigung des Steuerfreibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG im Lohnsteuerabzugsverfahren (Übungsleiterfreibetrag in Höhe von 3.300,00 € (Stand 2026) für das Kalenderjahr														
1. Antrag Ich beantrage die Berücksichtigung des Steuerfreibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag) bei der Abrechnung der Vergütung für folgende Tätigkeit:														
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none;"><input type="checkbox"/> Lehrer/in, Religionspädagoge/in</td> <td style="width: 50%; border: none;"><input type="checkbox"/> Krankenschwester/ -pfleger</td> </tr> <tr> <td style="border: none;"><input type="checkbox"/> Erzieher/in, Sprachförderung, Inklusionsassistent/in</td> <td style="border: none;"><input type="checkbox"/> Altenpfleger/in</td> </tr> <tr> <td style="border: none;"><input type="checkbox"/> Familienpfleger/in</td> <td style="border: none;"><input type="checkbox"/> Mitarbeiter/in in der Nachbarschaftshilfe ab EG 03 (mit pflegerischer oder betreuender Tätigkeit)</td> </tr> <tr> <td style="border: none;"><input type="checkbox"/> Ferienbetreuer/in</td> <td style="border: none;"><input type="checkbox"/> Organist/in</td> </tr> <tr> <td style="border: none;"><input type="checkbox"/> Waldheimmitarbeiter/in (soweit betreuend tätig)</td> <td style="border: none;"><input type="checkbox"/> Organist/in und Chorleiter/in („Mischtaetigkeit“)</td> </tr> <tr> <td style="border: none;"><input type="checkbox"/> Organist/in</td> <td style="border: none;"><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>			<input type="checkbox"/> Lehrer/in, Religionspädagoge/in	<input type="checkbox"/> Krankenschwester/ -pfleger	<input type="checkbox"/> Erzieher/in, Sprachförderung, Inklusionsassistent/in	<input type="checkbox"/> Altenpfleger/in	<input type="checkbox"/> Familienpfleger/in	<input type="checkbox"/> Mitarbeiter/in in der Nachbarschaftshilfe ab EG 03 (mit pflegerischer oder betreuender Tätigkeit)	<input type="checkbox"/> Ferienbetreuer/in	<input type="checkbox"/> Organist/in	<input type="checkbox"/> Waldheimmitarbeiter/in (soweit betreuend tätig)	<input type="checkbox"/> Organist/in und Chorleiter/in („Mischtaetigkeit“)	<input type="checkbox"/> Organist/in	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Lehrer/in, Religionspädagoge/in	<input type="checkbox"/> Krankenschwester/ -pfleger													
<input type="checkbox"/> Erzieher/in, Sprachförderung, Inklusionsassistent/in	<input type="checkbox"/> Altenpfleger/in													
<input type="checkbox"/> Familienpfleger/in	<input type="checkbox"/> Mitarbeiter/in in der Nachbarschaftshilfe ab EG 03 (mit pflegerischer oder betreuender Tätigkeit)													
<input type="checkbox"/> Ferienbetreuer/in	<input type="checkbox"/> Organist/in													
<input type="checkbox"/> Waldheimmitarbeiter/in (soweit betreuend tätig)	<input type="checkbox"/> Organist/in und Chorleiter/in („Mischtaetigkeit“)													
<input type="checkbox"/> Organist/in	<input type="checkbox"/>													
2. Bestätigung der Nebenberuflichkeit bei Ausübung dieser Tätigkeit: Ich bestätige, dass ich neben dieser Tätigkeit <input type="checkbox"/> keine weitere gleichartige Tätigkeit ausübe. <input type="checkbox"/> weitere gleichartige Tätigkeiten ausübe im folgendem Umfang: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Arbeitgeber</th> <th style="width: 40%;">Tätigkeit</th> <th style="width: 30%;">Wochenstunden</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>			Arbeitgeber	Tätigkeit	Wochenstunden									
Arbeitgeber	Tätigkeit	Wochenstunden												
Hinweis: Wenn Beschäftigungen bei gemeinnützigen oder öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern mit max. 14 Wochenstunden ausgeübt werden, müssen diese mit ihrer Wochenstundenzahl hinzuaddiert werden.														
3. Erklärung zur bisherigen Inanspruchnahme des Freibetrags in diesem Kalenderjahr: <input type="checkbox"/> Ich habe den Freibetrag in diesem Kalenderjahr noch nicht in Anspruch genommen. <input type="checkbox"/> Den Freibetrag habe ich in diesem Kalenderjahr bereits in Höhe von € in Anspruch genommen.														
4. Erklärung zur Inanspruchnahme des Freibetrags für o.g. Tätigkeit: <input type="checkbox"/> Für die o.g. Tätigkeit soll in diesem Kalenderjahr nicht der gesamte Freibetrag, sondern nur ein Teilbetrag in Höhe von € berücksichtigt werden, da ich den Restbetrag anderweitig in Anspruch nehmen werde. Sollte sich im Laufe des Jahres eine Änderung ergeben, bin ich verpflichtet, dies mitzuteilen. <input type="checkbox"/> Ich werde den Freibetrag in diesem Jahr voraussichtlich nicht (mehr) anderweitig in Anspruch nehmen. Daher soll das ganze Entgelt aus o.g. Tätigkeit als steuer- und sozialversicherungsfreie Einnahme behandelt werden, bis der max. Jahresfreibetrag (2026: 3.300,00 €) ausgeschöpft ist (ggf. unter Berücksichtigung des unter Punkt 3 genannten Betrags, den ich bisher bereits in Anspruch genommen habe). Sollte sich im Laufe des Jahres eine Änderung ergeben, bin ich verpflichtet, dies mitzuteilen.														
5. Bestätigung Ich versichere, daß ich die Hinweise über die Steuervergünstigung nach § 3 Nr. 26 EStG (s. Rückseite) zur Kenntnis genommen habe und dass meine Angaben in dieser Erklärung vollständig und richtig sind. Künftige Änderungen werde ich unverzüglich der gehaltsauszahlenden Stelle schriftlich mitteilen. Mir ist bekannt, dass ich alle Aufwendungen, die durch eine unterlassene oder verspätete Mitteilung entstehen, dem Arbeitgeber ersetzen muss. Auf eine tarifliche oder gesetzliche Ausschlussfrist kann ich mich nicht berufen.														
Datum:	Unterschrift:													

Hinweise für den Arbeitnehmer zur Steuervergünstigung nach § 3 Nr. 26 EStG für nebenberufliche Tätigkeiten - Übungsleiterfreibetrag 3.300,00 € (Stand 2026)

1. Allgemeines - Rechtsgrundlage

§ 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG)

Steuerfrei sind Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke ... bis zur Höhe von insgesamt 3.300,00 Euro (12 x 275 Euro) im Jahr.

R 3. 26 Abs. 2 Lohnsteuerrichtlinien (LStR)

Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt. ... Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen, wenn sie mit jeweils max. 14 Wochenstunden ausgeübt werden....

§ 14 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IV

... die in § 3 Nr. 26 EStG genannten steuerfreien Einnahmen gelten nicht als Arbeitsentgelt.

2. Anwendung

Der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG von bis zu 3300,00 € im Jahr (Stand 2026) kann vom Arbeitgeber bereits bei der Auszahlung der Vergütung berücksichtigt werden. Zur Berücksichtigung dieser Steuervergünstigung nach § 3 Nr. 26 EStG wird die umseitig abgedruckte Erklärung **jedes Jahr** von Ihnen benötigt.

Der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG wird nur einmal im Kalenderjahr und pro Person gewährt, auch wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Es können lediglich die Beträge, die bei einem Arbeitgeber noch nicht ausgeschöpft sind, beim anderen geltend gemacht werden.

Beispiel:

Bei Kirchengemeinde A übernimmt ein Rentner seit Jahren ca. 12-mal im Jahr vertretungsweise Organistendienste. Dort hat er die Inanspruchnahme des Freibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG beantragt. Die Kirchengemeinde B möchte ihn zukünftig auch im Bedarfsfall für Organistendienste einsetzen, ebenfalls im Rahmen des Freibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG. Der Rentner muss den Jahresfreibetrag von 3.300,00 € aufteilen und mit beiden Kirchengemeinden den Teilbetrag vereinbaren, den er der jeweiligen Kirchengemeinde zur Verfügung stellt (Nr. 4 der Erklärung).

Gleichartige Tätigkeiten, die parallel zu der Aushilfstätigkeit ausgeübt werden und max. 14 Wochenstunden betragen, müssen mit ihrer Arbeitszeit für den Zeitraum der Aushilfstätigkeit zu dieser addiert werden. Werden dadurch insgesamt 14 Wochenstunden überschritten, kann der Freibetrag für keine der Tätigkeiten gewährt werden.

Beispiel:

Bei Arbeitgeber A ist eine Erzieherin mit 11 Wochenstunden beschäftigt und erhält den Freibetrag berücksichtigt. Sie übernimmt bei Arbeitgeber B zusätzlich eine Vertretungstätigkeit als Erzieherin mit 3 Wochenstunden für 4 Monate. Die Nebenberuflichkeit (insgesamt max. 14 Stunden in der Woche) wird für die Zeit der Aushilfe / Vertretung überschritten. Deshalb kann für die Dauer der Aushilfstätigkeit bei keinem der Arbeitgeber der Steuerfreibetrag berücksichtigt werden.

Variante: Beim Arbeitgeber A ist sie mit 8 Wochenstunden angestellt – sie nimmt eine weitere Tätigkeit mit 3 Wochenstunden auf. Insgesamt werden 14 Wochenstunden nicht überschritten, der Freibetrag kann aufgeteilt bei beiden Arbeitgebern berücksichtigt werden.

3. Angabe der steuerfreien Einnahmen in der Einkommensteuererklärung

Die durch die Anwendung des Freibetrags steuerfrei ausgezahlte Vergütung ist bei der Einkommensteuererklärung in der Anlage N im unter „Steuerfrei erhaltene Aufwandsentschädigungen / Einnahmen“ (derzeit im Feld 27) anzugeben.

4. Werbungskostenabzug

Wird der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG in Anspruch genommen, dürfen die mit der nebenberuflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Ausgaben nur insoweit bei der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten abgezogen werden, als sie den in Anspruch genommenen Freibetrag übersteigen.

5. Überschreitung des Freibetrags

Wenn der Jahresfreibetrag durch die Einnahmen aus der Tätigkeit innerhalb des Kalenderjahres ausgeschöpft ist, muss die Auszahlung einer weiteren Vergütung über die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle des Evangelischen Oberkirchenrates erfolgen, da die Vergütung dann grundsätzlich steuer- und beitragspflichtig abgerechnet werden muss. Ggf. ist die Abrechnung im Rahmen einer beitragsfreien, aber steuerpflichtigen kurzfristigen Beschäftigung oder im Rahmen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung möglich.

Für die Beurteilung, ab wann der Freibetrag ausgeschöpft ist, ist nicht maßgebend, wann die Auszahlung erfolgte, sondern wann die Arbeitsleistung erbracht wurde.